

Postweg 4a
83209 Prien am Chiemsee
Tel 0 80 51 9 65 56-0
www.vlp-steuerberatung.de

Sachzuwendungen bei geschäftlich veranlasster Bewirtungsmaßnahme

[Aktueller Fall]

01.04.2014

Urteile des BFH vom 16.10.2013

Der BFH hat mit drei Urteil vom 16.10.2013 (Az. VI R 52/11, VI R 57/11, VI R 78/12) zur Pauschalierung von Sachzuwendungen Stellung genommen. Diese Urteile wurden am 15.1.2014 auf der Internetseite des BFH veröffentlicht.

Aussagen des BFH zum Vorteil bei Bewirtungsmaßnahmen

Dabei hat der BFH im Urteil vom 16.10.2013, Az. VI R 52/11 auch zum Vorteil bei Bewirtungsmaßnahmen kurz Stellung genommen.

Der Bundesfinanzhof führt aus, dass der Vorteil aus der Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG eine einkommensteuerbare Zuwendung darstellen kann. Soweit dies durch Rn. 10 Satz 2 des BMF-Schreibens vom 29.4.2008m BStBl I 2008 S. 566 von der Besteuerung ausgenommen wird, gibt es hierfür keine Rechtsgrundlage.

Antworten der Bundesregierung auf Anfragen

Auf eine Anfrage des Abgeordneten Richard Pitterle (DIE LINKE.) hat die Bundesregierung zu dieser Thematik am 10.2.2014 durch den Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Michael Meister geantwortet (siehe hierzu Bundestags-Drucksache 18/528).

Auszug aus der Antwort:

„Diese Teile der Zuwendungen sind beim Empfänger der Vorteile nicht als Betriebseinnahmen zu erfassen (R 4.7 Abs. 3 EStR), weil von einer regelmäßig betrieblichen Veranlassung (z. B. Geschäftsabschluss) ausgegangen wird. Deshalb wurden den Betriebseinnahmen aus dem Bewirtungsvorteil gleich hohe Betriebsausgaben gegenüberstehen. Aus Vereinfachungsgründen wird deshalb auf eine Erfassung verzichtet.“

Aufgrund einer Nachfrage wurde am 6.3.2014 nochmals geantwortet (siehe dazu Bundestags-Drucksache 18/729).

Auszug aus der Antwort:

„Eine geschäftlich veranlasste Bewirtung führt beim Bewirteten zu einem betrieblich veranlassten Vorteil und damit grundsätzlich zu einer Betriebseinnahme. Die Teilnahme an der Bewirtung und ihr „Verbrauch“ durch Verzehr führt zu einem betrieblich veranlassten Aufwand und grundsätzlich zu einer Betriebsausgabe. Nach R 4.7 Abs. 3 EStR wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Erfassung dieses sonst zu saldierenden Vorgangs verzichtet. Der dieser Richtlinienregelung zugrunde liegende Vereinfachungsgedanke wird auf den Anwendungsbereich des § 37b EStG übertragen.“

Finanzverwaltung

Wie die Finanzverwaltung damit umgehen wird, wird derzeit bei den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert.